

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0334/2014</b>
Auskunft erteilt:	Herr Kupferschmidt
Ruf:	492-3300
E-Mail:	Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum:	20.06.2014

Betrifft	Wahl der Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
----------	--

Beratungsfolge	02.07.2014 Rat	Entscheidung
----------------	----------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**  
 Sachentscheidung:

Für die 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden gewählt:

1. Mit der Erststimme

ordentliche Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.

2. Mit der Zweitstimme

Für die auf dem „Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten“ (Anlage) aufgeführten Listen/Bewerber wurden folgende Stimmen abgegeben:

<i>Liste CDU</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste SPD</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste Grüne</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste LINKE</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste FDP</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste AfD</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste LV-FW</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste Piraten</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste UBP</i>	=	_____ Stimmen
<i>Liste FBI</i>	=	_____ Stimmen
<i>Bewerber</i> _____	=	_____ Stimmen
<i>Bewerber</i> _____	=	_____ Stimmen
<i>Bewerber</i> _____	=	_____ Stimmen

## **Begründung:**

### Allgemein:

Die Vertretungen der Mitgliedkörperschaften wählen gem. § 7 b Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit (=01.06.2014) die Mitglieder der Landschaftsversammlung, d.h. bis spätestens zum 09.08.2014.

Jedes Ratsmitglied hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedkörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

### Zu 1. (Erststimme):

Nach § 7 b) LVerbO entfällt auf jede Mitgliedkörperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Die Berechnung ist auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik halbjährlich fortgeschriebenen, für die Wahl maßgeblichen Stichtag 30.06.2012, erfolgt. Danach entfallen auf die Stadt Münster bei 292.613 Einwohnern gem. § 7 b LVerbO drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

Diese sind mit der Erststimme zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder des Rates und Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Münster. Es dürfen jedoch nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder des Rates gewählt werden.

Nach § 7 b Abs. 2 LVerbO findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

### Zu 2. (Zweitstimme):

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung. Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht nicht.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

### Hinweis zum Ausscheiden eines mit Erststimmen gewählten Mitglieds:

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b Abs. 6 LVerbO das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein

Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der entsprechenden Reihenfolge zu berufen.

### Gleichstellung von Frauen und Männern

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

i. V.  
gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

### **Anlage:**

Muster Wahlzettel